

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1990 10 10

BK 323/3/90-LE

Beiliegend 25 Ausfertigungen Mit der Bitte um:
der Stellungnahme des Sekretariates der
Österreichischen Bischofskonferenz zum
Entwurf eines Pflegeheimgesetzes, zuge-
mittelt mit Schreiben des Bundeskanzler-
amtes vom 7. August 1990,
GZ 61.605/6-VI/C/16/90

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

53
GER 9/90

Datum: 24. OKT. 1990

24.10.90
Lager

An das
Präsidium des Nationalrates

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

J. J. J. J.

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

i. A. d. L. d. L.

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 323/2/90-HE

Wien, 1990 10 10

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Betr.: Do. GZ 61.605/6-VI/C/16/90, Entwurf eines Pflegeheimgesetzes, allgemeines Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 7. August 1990, obige GZ, erlaubt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, in offener Frist zum Entwurf eines Pflegeheimgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich wird eine gesetzliche Regelung für die stationäre Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen, aber auch behinderter Menschen begrüßt.

Zum vorliegenden Entwurf darf das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz vor Eingang auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes folgende grundsätzliche Vorbehalte anmelden:

1. Ansatz:

Der Entwurf erweckt den Eindruck, als handle es sich bei Pflegeheimen um "Krankenhäuser geringerer Qualität". Dieser Ansatz erkennt vollkommen die Probleme und Aufgaben eines Pflegeheimes. Diese Aufgaben sind nicht vorrangig medizinischer, sondern sozialer, sozialpsychologischer und ethischer Natur. Offensichtlich hat man diese Formulierung nach den Ereignissen in Lainz gestaltet. Dies zeigt aber eindeutig, daß man die eigentlichen Probleme in Lainz nicht erkannt hat.

2. Qualifikation:

Die Sicherung einer qualifizierten Arbeit in Pflegeheimen kann

nicht über formalistische Festlegungen von Qualifikationen geschehen. Ein Zeugnis über eine bestimmte Ausbildung garantiert keineswegs die gesamt menschliche und sozial-ethische Qualifikation für die Begleitung alter, behinderter, kranker und gebrechlicher Menschen. Außerdem engt diese formalistische Festlegung der Qualifikation der Mitarbeiter für viele durch Lebenserfahrung sehr wohl qualifizierte Personen den Zugang zur Arbeit in Pflegeheimen ein. Diese auf Grund der Praxis und der richtigen Einstellung befähigten Personen wird man jedoch dringend zur Bewältigung des Mitarbeiterengpasses in diesem Bereich benötigen. Auf Grund bestimmter Ausbildungswege wird die Mitarbeiterauswahl stark eingeengt, was zur unnötigen Verteuerung der Pflegeheime führt.

3. Kontrolle:

Die verschiedenen Kontrollmechanismen signalisieren einen starken zentralistischen Zug. Aus der Erfahrung wissen wir, daß eine qualifizierte Arbeit in Pflegeheimen am ehesten durch entsprechende Konkurrenz auf Grund genügend angebotener Pflegeheimplätze erreicht wird.

4. Beurteilung der Arbeit eines Pflegeheimes:

Eine objektiv haltbare Beurteilung der Arbeit eines Heimes kann niemals durch Feststellung formalistischer Qualifikationsmerkmale der Mitarbeiter gelingen, sondern bedarf qualifizierter sozialwissenschaftlicher Methoden, z.B. im Sinne einer teilnehmenden Beobachtung. Diese Beurteilung geschieht unter anderem laufend durch die Bewohner selbst und durch die vielen Besucher.

5. Fragen der Finanzierung:

Viele im Gesetzesentwurf vorgesehenen Vorschriften, deren Sinnhaftigkeit nach den vorgelegten Überlegungen fraglich ist, würden eine sehr starke Kostensteigerung nach sich ziehen. Dies würde bedeuten, daß nur sehr wenige Pflegebedürftige in der Lage wären, die Pflegegebühren aus dem eigenen Einkommen zu finanzieren. Das heißt aber, daß die meisten alten Menschen nach einem Leben voller Arbeit zu Sozialhilfeempfängern gemacht würden. Das kann

- 3 -

nicht Ziel einer Sozialpolitik sein.

Der Gesetzesentwurf bietet jedenfalls keine Vorkehrungen zur Finanzierung der zweifellos stark steigenden Kosten an.

Auch in den erläuternden Bemerkungen werden die Kosten des Gesetzes nicht quantifiziert, es wird weder auf die Kostentragung durch die Länder noch auf die Kosten, welche den Trägern auf Grund des Gesetzes zwangsweise aufgelastet werden, quantifizierend eingegangen.

Solange nicht festgestellt wird, wie hoch die Kosten für die Länder einerseits und für die Träger der Pflegeheime andererseits sind und durch welche Zuschüsse seitens der öffentlichen Hand diese erhöhten Kosten abgedeckt werden, muß der Entwurf abgelehnt werden. Die Feststellung allein, daß dem Bund durch das Gesetz keine Kosten erwachsen, ist vollkommen ungenügend. Überdies wird zum Entwurf eingewendet, daß folgende Fragen nicht oder nicht ausreichend geregelt sind bzw. auf Unterschiede, welche in der Praxis derzeit schon bestehen, vom Gesetzgeber nicht eingegangen wird:

1. Die notwendige Zahl von Pflegebetten:

Der Entwurf läßt völlig offen, wieviele Pflegebetten notwendig sind, wie die erforderliche Zahl von Pflegebetten von wem geschaffen werden soll und wie dies in der Errichtung finanziert werden soll.

2. Das Fehlen von qualifizierten Fachkräften:

Der Entwurf geht davon aus, daß die notwendige Zahl von Ärzten, diplomierten Krankenpflegern und geschulten Hilfskräften zur Verfügung steht. Dabei ist es in vielen Regionen unmöglich, genügend Ärzte, Schwestern und Hilfspersonal aufzutreiben.

3. Verschiedene Rechtsstellung der Träger von Pflegeheimen:

Der Entwurf macht keinen Unterschied zwischen der Trägerschaft von Pflegeeinrichtungen durch die öffentliche Hand, anerkannte Kirchen und Organisationen der freien Wohlfahrt und Privatpersonen.

4. Keine Unterscheidung zwischen großen und kleinen Einrichtungen:

Die gewünschten Auflagen hinsichtlich Führung und Ausstattung machen keinen Unterschied zwischen großen und kleinen Einrichtungen. Die fachliche Tendenz der Gemeindenähe verlangt kleine dezentrale Einheiten.

5. Keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Behinderung

Für die Anforderungen an Führung und Betreuung darf es nicht gleichgültig sein, ob die Behinderung als körperliche Beeinträchtigung, Sinnesbehinderung, geistige Behinderung, psychische Behinderung oder schwere Fälle von Mehrfachbehinderung bzw. Endstadien des Altersabbaus erlebt wird. Hier müßte die Landesgesetzgebung aufgefordert werden, die entsprechenden Differenzierungen vorzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen werden noch folgende Bedenken geltend gemacht, wobei angemerkt wird, daß auf Grund der grundsätzlich geäußerten Vorbehalte nur die wichtigsten Einwände formuliert werden. Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz darf annehmen, daß über den Inhalt des Entwurfes noch ins Einzelne gehende Besprechungen bzw. ein zweites Begutachtungsverfahren stattfinden werden bzw. wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Insbesondere im Absatz 2 ist die Abgrenzung zwischen Pflegeabteilungen von Alten-, Pensionisten- und ähnlichen Heimen genauer zu fassen, da eine vorübergehende Pflege und fallweise ärztliche Betreuung auch in solchen Heimen ohne eigene Pflegeabteilung regelmäßig in der Praxis stattfindet.

Absatz 4 wäre dahingehend zu ergänzen, daß neben der Pflege von Angehörigen im Familienkreis auch die Pflege von Personen im häuslichen Bereich nicht unter das Bundesgesetz fällt, insbesondere deshalb, da die Hauskrankenpflege, die Altenpflege in der gewohnten Wohnumgebung oder auch die Pflege in familienähnlichen Gruppen oder Strukturen von den Bestimmungen des

- 5 -

Gesetzes ausgenommen werden müssen.

Zu § 4, Abs. 1, Ziffer 3 - 5:

Die Kostenkomponente dieser Bestimmungen ist unabsehbar, noch dazu, da zwar zwei Ärzte als notwendig angesehen werden, das sonstige qualifizierte und sonstige Personal aber nicht entsprechend definiert ist. Es ist zu überlegen, ob die ärztliche Aufsicht nicht auch durch die Einbeziehung eines geeigneten Arztes in das Leitungsteam oder durch die medizinische Aufsicht durch die Sanitätsbehörden ersetzt werden kann.

Zu § 5:

Nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz genügt die Bestimmung des § 2, das wesentliche Veränderungen des Pflegeheimes der Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen, wobei näher zu bestimmen wäre, was wesentliche Veränderungen sind. Die Anzeigepflicht von unwesentlichen Veränderungen, verbunden mit einer Verzögerung von einem halben Jahr, erscheint als bürokratisches Hindernis zur Führung von Pflegeheimen. Die Bestimmung des Absatz 1 wird daher abgelehnt.

Zu § 7:

In Absatz 2, Ziffer 3 muß klargestellt werden, daß eine seelsorgerische Betreuung nicht durch eine psychologische Betreuung ersetzt werden kann. Er hätte daher zu lauten: "Sowohl auf Wunsch einer pflegebedürftigen Person eine seelsorgerische sowie eine psychologische Betreuung als auch auf Wunsch der im Pflegeheim beschäftigten Personen ...".

Zu § 9:

Die Bestimmung bedeutet eine Personalerweiterung um einen hauptberuflichen Arzt, mit allen personellen und finanziellen Konsequenzen. Überdies bedeutet die Genehmigung des Arztes durch die Landesregierung einen unbegründeten Eingriff der öffentlichen Hand in die Personalhoheit des Trägers. Es müßte genügen, Qualifikationserfordernisse gesetzlich zu normieren. Überdies

wird der jetzt geltende Grundsatz der freien Arztwahl durch die Pflegebedürftigen Personen durch diese Bestimmung durchbrochen.

Zu § 13:

Die zwangsweise Betreuung durch den dazu bestellten Aufsichtsarzt widerspricht dem Grundsatz der freien Arztwahl, sie wird gerade von alten Menschen, welche ihren Hausarzt und dessen Beratung und Betreuung gewohnt sind, verunsichern. Überdies kommt dadurch eine sicher ungewünschte Doppelbetreuung zustande.

Zu § 16:

Siehe die allgemeinen Ausführungen, insbesondere zur finanziellen Auswirkung. Dasselbe gilt zu § 17.

Zu § 18:

In § 18, Absatz 2, Ziffer 1 ist sicherzustellen, daß jedenfalls ein Seelsorger dem Ombudsrat angehört. Überdies erscheint die Bestimmung unausgegoren, da Aufgaben des Heimträgers einerseits und der kontrollierenden Behörde andererseits vermischt werden.

Zu § 23, Absatz 2:

Durch das Beschäftigungsverbot könnte willkürlich in die Personalhoheit des Heimträgers eingegriffen werden. Die Bestimmung wird daher abgelehnt.

Zu Artikel II: Hier müßte eine Ausnahme für jene Träger eines Pflegeheimes geschaffen werden, welche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, da nicht einzusehen ist, daß solche Träger Zuwendungen nur in Form eines Notariatsaktes gewährt werden können.

Abschließend wird die grundsätzliche Ablehnung des Entwurfes in der derzeitigen Fassung wiederholt und angeregt, insbesondere mit den kirchlichen Trägern von Pflegeheimen in ein Gespräch über eine gesetzliche Grundlage der Pflegeheime einzutreten.

- 7 -

Unter einem werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt, was hiemit zur Kenntnis gebracht wird.



Alfred Kosteletzky
(Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)
Sekretär
der Bischofskonferenz